

Luzern, 28. März 2024

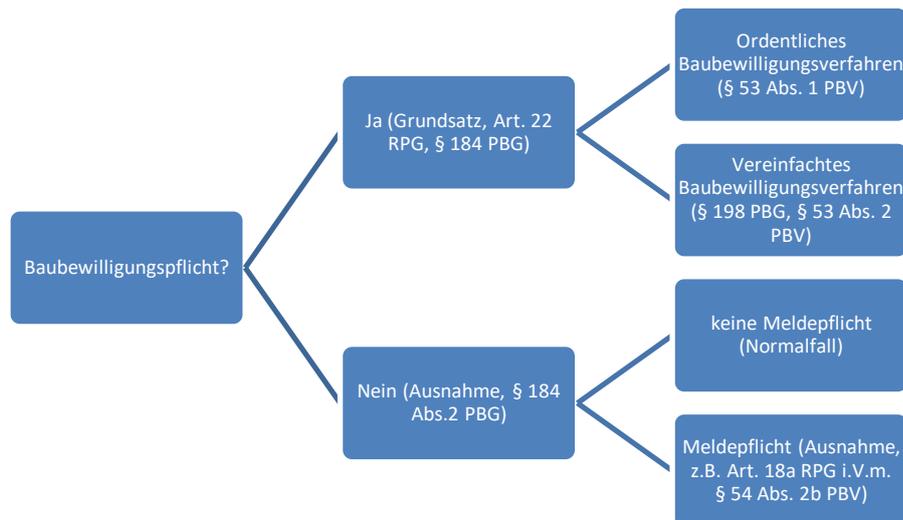
STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 57**

Nummer: P 57
Eröffnet: 23.10.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.03.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 361

Postulat Bärtschi Andreas und Mit. über die Anpassung des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens

Mit dem Postulat wird unser Rat beauftragt zu prüfen, ob das vereinfachte Baubewilligungsverfahren abzuschaffen und mit einem Meldeverfahren zu ersetzen ist. Wie wir in unserer Antwort auf das Postulat [P 117](#) von Gaudenz Zemp und Mit. über die Anpassung des Baubewilligungsverfahrens einleitend dargelegt haben, ist das Baubewilligungsverfahren – gerade wegen der grossen Auswirkungen – regelmässig auch ein Thema auf politischer Ebene. Wir haben dort auch aufgezeigt, dass die Lösungsvorschläge in den aktuell dazu hängigen parlamentarischen Vorstössen vielschichtig sind, und haben ausgeführt, dass wir diesen Prozess zur Vereinfachung der Abläufe, zur Erreichung von mehr Effizienz und zur generellen Optimierung grundlegend neu denken wollen und zwar von der ersten abstrakten Bauabsicht bis zur Archivierung der rechtskräftigen Baubewilligung. Dabei sollen mitunter die Abläufe, der Einbezug der Verfahrensbeteiligten, die Rechtsgrundlagen, mögliche Automatisierungen, die Durchlaufzeiten, die Organisationen, die Verfahrensschritte, denkbare Unterstützungsangebote und weitere Aspekte überprüft werden. Es gilt an dieser Stelle aber auch festzuhalten, dass die damit verbundenen Überprüfungs- und Umsetzungsarbeiten erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen benötigen werden, die sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffern lassen.

Auch die Anpassung der Verfahren wird im erwähnten Postulat P 117 und unserer Antwort dazu thematisiert. Das vereinfachte Baubewilligungsverfahren und dessen mögliche Ablösung durch ein Meldeverfahren wird Teil des Prüfprogramms für einen vollständig überarbeiteten Baubewilligungsprozess sein. Welche Massnahmen zielführend sind, wird sich aus den Abklärungen ergeben. Bereits heute kann jedoch festgehalten werden, dass es bei den nach Bundesrecht baubewilligungspflichtigen Vorhaben nicht zulässig sein dürfte, anstelle der Baubewilligung eine Meldepflicht einzuführen. Die geltende Rechtslage zeigt sich wie folgt:



Hauptunterschied zwischen dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren und der Meldepflicht ist das Endprodukt: Beim vereinfachten Baubewilligungsverfahren erhält der Gesuchsteller beziehungsweise die Gesuchstellerin eine Baubewilligung. Damit wird bestätigt, dass eine Baute, Anlage oder Nutzung dem geltenden Recht entspricht und rechtmässig realisiert werden darf. Die Nachbarschaft wurde ins Verfahren eingebunden und musste allfällige Einwände fristgerecht vorbringen. Über bewilligte Bauten, Anlagen und Nutzungen besteht daher Rechtssicherheit.

Bei der Meldepflicht ist dies anders: Es gibt weder ein formelles Verfahren, noch wird die Einhaltung der massgebenden Rechtsgrundlagen systematisch geprüft, noch gibt es eine formale Entscheidung der zuständigen Behörde, welche die Rechtmässigkeit bestätigt. Daher ist es möglich – und in der Praxis nicht selten – dass zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Realisierung des Vorhabens eine interessierte Person, beispielsweise aus der Nachbarschaft, die Überprüfung der Einhaltung der massgeblichen Vorschriften verlangen kann. Das führt unter Umständen dazu, dass nachträglich doch noch ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden und eine bereits realisierte Baute oder Anlage gegebenenfalls modifiziert oder gar rückgebaut werden muss. Rechtsicherheit besteht demnach bei der Meldepflicht nicht.

Trotzdem werden wir den Anwendungsbereich der Meldepflichten prüfen und diese dort vorsehen, wo sie mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang auf die von den eidgenössischen Räten beschlossene Änderung von Art. 18a Abs. 2a RPG vom 29. September 2023. Diese sieht vor, dass das kantonale Recht bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen kann, in denen [...] *energetische Sanierungen* ohne Baubewilligung zulässig sind. Das Inkrafttreten regelt der Bundesrat. Eine Folge dieser neuen Rechtsgrundlage kann eine entsprechende Änderung der Planungs- und Bauverordnung und gegebenenfalls die Einführung einer weiteren Meldepflicht sein, allerdings ohne das vereinfachte Verfahren abzuschaffen.

In Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.